



Asylgesetz

(AsylG)

(Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998² wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die zuständige Behörde darf Asylsuchende, die in einem Zentrum des Bundes oder in einer Privat- oder Kollektivunterkunft untergebracht sind, und ihre mitgeführten Sachen untersuchen auf:

- a. Reise- und Identitätspapiere;
- b. verfahrensrelevante Unterlagen und Beweismittel;
- c. Waffen, Waffenzubehör und weitere gefährliche Gegenstände;
- d. Drogen und alkoholische Getränke;
- e. Vermögenswerte unklarer Herkunft.

^{1bis} Die zuständige Behörde kann die Gegenstände nach Absatz 1 falls notwendig sicherstellen.

Art. 24b

Aufgehoben

Art. 24d Abs. 6 erster Satz

⁶ Die übrigen Bestimmungen des 2a. und des 2b. Abschnitts gelten sinngemäss auch für kantonale und kommunale Zentren. ...

SR

¹ BBl 2023 xxxx

² SR 142.31

Titel nach Artikel 24e

2b. Abschnitt: Betrieb der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen

Artikel 25 bis 25d vor dem 3. Abschnitt des 2. Kapitels

Art. 25 Betrieb der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen

¹ Das SEM ist zuständig für die Sicherstellung des Betriebs in den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen. Der Betrieb umfasst insbesondere:

- a. die Unterbringung der Asylsuchenden;
- b. die Betreuung der Asylsuchenden;
- c. die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung

² Das SEM kann zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung und soweit die zu schützenden Rechtsgüter es rechtfertigen, nötigenfalls polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen anwenden oder anordnen:

- a. im Rahmen der Durchsuchung nach Artikel 9;
- b. beim Vollzug von Disziplinar massnahmen nach Artikel 25a;
- c. bei der Gefahrenabwehr;
- d. bei der vorübergehenden Festhaltung nach Artikel 25b.

³ Für die Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen nach Absatz 2 gilt das Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008³. Der Einsatz von Waffen ist untersagt.

Art. 25a Disziplinar massnahmen

¹ Das SEM kann gegenüber Asylsuchenden Disziplinar massnahmen befristet anordnen, wenn sie durch ihr pflichtwidriges Verhalten den ordnungsgemässen Betrieb der Zentren des Bundes oder der Unterkünfte an den Flughäfen stören.

² Als Disziplinar massnahmen gelten:

- a. das Verbot, bestimmte Räume zu betreten, die für Asylsuchende sonst allgemein zugänglich sind;
- b. die Verweigerung der Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen;
- c. die Einschränkung von Sozialhilfeleistungen gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstaben g, h und k sowie zusätzlicher Unterstützungsleistungen wie Taschengeld;

³ SR 364

- d. der Ausschluss aus allen für Asylsuchende allgemein zugänglichen Räumen der Zentren des Bundes für höchstens 72 Stunden;
- e. die Zuweisung in ein besonderes Zentrum nach Artikel 24a.

³ Das SEM stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest, gewährt der asylsuchenden Person das rechtliche Gehör und eröffnet ihr den Entscheid in der Regel schriftlich, begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

⁴ Die asylsuchende Person kann innerhalb von drei Tagen ab Kenntnisnahme der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme eine Disziplinarbeschwerde an die Beschwerdeinstanz im SEM einreichen. Bei Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe e richtet sich das Beschwerdeverfahren nach Artikel 107 Absatz 1.

Art. 25b Vorübergehende Festhaltung zur Abwendung unmittelbarer Gefahr

¹ Asylsuchende können zur Abwehr einer ernsten, unmittelbaren und nicht anders abwendbaren Gefahr auf Anordnung des SEM nötigenfalls in einem dafür besonders ausgestatteten, überwachten und geschlossenen Raum innerhalb des Zentrums des Bundes oder der Unterkunft am Flughafen vorübergehend festgehalten werden, wenn sie:

- a. andere Personen erheblich gefährden;
- b. sich selbst erheblich gefährden; oder
- c. einen grösseren Sachschaden zu verursachen drohen.

² Vor der vorübergehenden Festhaltung sind die zuständigen Polizeibehörden und bei Bedarf weitere zuständige Stellen zu informieren. Nach erfolgter Meldung kann die asylsuchende Person bis zum Eintreffen der zuständigen Polizeibehörden oder anderer zuständiger Stellen festgehalten werden. Treffen diese nicht innerhalb von zwei Stunden nach der Meldung ein, ist die vorübergehende Festhaltung zu beenden.

³ Zu Beginn der vorübergehenden Festhaltung wird die asylsuchende Person durchsucht und sämtliche gefährlichen oder nicht benötigten Gegenstände werden abgenommen. Während der vorübergehenden Festhaltung ist das persönliche Wohlbefinden der asylsuchenden Person zu überwachen.

⁴ Das SEM stellt sicher, dass die zuständigen Mitarbeitenden für die Umsetzung der vorübergehenden Festhaltung eine geeignete Ausbildung erhalten.

⁵ Die Anordnung einer vorübergehenden Festhaltung ist bei Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, ausgeschlossen.

Art. 25c Übertragung von Aufgaben an Dritte

¹ Das SEM kann für die Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden Dritten durch Vertrag insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:

- a. Aufnahme, Unterbringung und Betreuung in den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen;

- b. Sicherstellung der Grundversorgung in den Bereichen, Verpflegung, Hygiene und Bekleidung, einschliesslich des Einkaufs der dafür erforderlichen Güter und Dienstleistungen;
- c. Informationsvermittlung an die Asylsuchenden;
- d. Beschäftigung der Asylsuchenden;
- e. Sicherstellung der medizinischen Versorgung;
- f. Umsetzung der Hausordnung;
- g. Organisation und Durchführung von Personentransporten;
- h. administrative Tätigkeiten, insbesondere Informationsaustausch mit den verschiedenen Partnern.

² Das SEM kann im Rahmen der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Zentren des Bundes und in den Unterkünften an den Flughäfen Dritten die folgenden Aufgaben übertragen:

- a. Arbeiten, welche an der Loge von Zentren des Bundes verrichtet werden, insbesondere Zutritts-, Austritts- und Besucherkontrolle;
- b. Massnahmen zur Verbesserung und Förderung des Zusammenlebens, insbesondere seelsorgerische Tätigkeiten und Massnahmen zur Konfliktprävention;
- c. Gewährleistung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innen- und Aussenbereich der Zentren des Bundes und in den Unterkünften an den Flughäfen, insbesondere durch Durchsuchung von Personen und Gegenständen, Gefahrenabwehr sowie Überwachung und Kontrolle der Aussen- und Innenbereiche;
- d. Unterstützung beim Vollzug von Disziplinar-massnahmen nach Artikel 25a und der vorübergehenden Festhaltung nach Artikel 25b, insbesondere bei der Abführung, Überwachung oder der Begleitung Asylsuchender;
- e. Durchführung von administrativen Tätigkeiten.

³ Dritte, denen Aufgaben nach Absatz 2 übertragen werden, müssen die notwendigen Garantien hinsichtlich Rekrutierung, Ausbildung und Kontrolle ihres Personals bieten. Private Sicherheitsunternehmen müssen darüber hinaus über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen.

⁴ Das SEM legt Qualitätsstandards für die Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen fest. Es beaufsichtigt die Dritten und führt regelmässige Qualitätskontrollen durch.

⁵ Das SEM stellt sicher, dass die Mitarbeitenden der beauftragten Dritten eine im Hinblick auf den Umgang mit asylsuchenden Personen geeignete Ausbildung erhalten.

⁶ Für die Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen nach Absatz 2 gilt das Zwangs-anwendungsgesetz vom 20. März 2008⁴. Der Einsatz von Waffen ist untersagt.

⁴ SR 364

⁷ Das SEM überträgt die Aufgaben nach Absatz 2 durch Vertrag und gilt den beauftragten Dritten die Verwaltungs- und Personalkosten sowie die übrigen Kosten ab, die ihnen bei der Erfüllung der Aufgaben entstehen. Für die seelsorgerischen Tätigkeiten gilt das SEM nur diejenigen Religionsgemeinschaften ab, die keine Kirchensteuer erheben dürfen.

⁸ Die beauftragten Dritten unterstehen der gleichen Schweigepflicht wie das Bundespersonal.

Art. 25d Generelle Ausführungsbestimmungen

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere über:

- a. die Durchsuchung;
- b. die Beschäftigungsprogramme;
- c. das Besuchsrecht;
- d. die Ausgangsmodalitäten;
- e. die Grundzüge der Ausbildung der Mitarbeitenden im Sicherheitsbereich;
- f. die Disziplinarartbestände, die Disziplinar massnahmen und das Disziplinarverfahren.

Art. 72 Verfahren

Im Übrigen finden auf die Verfahren nach den Artikeln 68, 69 und 71 die Bestimmungen des 2. Kapitels, 1., 2a., 2b. und 3. Abschnitt sinngemäss Anwendung. Auf die Verfahren nach den Artikeln 69 und 71 finden die Bestimmungen des 8. Kapitels sinngemäss Anwendung.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...